

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

VIII. Die Durchführung der Kontrolle des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln.

Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Judenack,
Vors. des Preuß. Beschwerdeausschusses für Ersatzmittel.

Bei der Schaffung der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 war man sich von vornherein darüber klar, daß die einschlägigen Maßnahmen zur Beseitigung der bestehenden und zur Verhütung der Entwicklung weiterer ähnlicher Mißstände eine gründliche, zweckentsprechende Kontrolle des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln erforderlich sei. Um hierfür die nötigen Handhaben zu bieten, gab § 10 der Verordnung den Angestellten und Beauftragten der Polizei und der Ersatzmittelstellen die Befugnis, Räume, in denen Lebensmittel hergestellt werden, jederzeit, Räume, in denen sie verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, während der Geschäftszeit zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Die Besitzer dieser Räume sowie die von ihnen bestimmten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen wurden verpflichtet, den zum Betreten der Räume berechtigten Angestellten und Beauftragten der Polizei und der Ersatzmittelstellen auf Erfordern über das Verfahren bei der Herstellung der Ersatzlebensmittel und über die zur Herstellung verwendeten Stoffe, insbesondere über deren Menge, Herkunft und Preis, Auskunft zu erteilen. Zum Schutze der Ersatzlebensmittelerzeuger wurde in § 11 der Verordnung vorgeschrieben, daß die mit der Kontrolle beauftragten Personen weitestgehend Verschwiegenheit zu beobachten haben.

Im Anschluß hieran ordneten zahlreiche landesrechtliche Ausführungsbestimmungen an, daß sich die Ersatzmittelstellen durch regelmäßige und unvermutete Nachprüfungen davon zu überzeugen haben, ob die von ihnen genehmigten Ersatzlebensmittel entsprechend den im Genehmigungsantrage enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung aufgeführten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Die Ersatzmittelstellen wurden darauf hingewiesen, daß diese Nachprüfungen von der größten Bedeutung sind, wenn der mit der Ver-